

Amtsblatt

FÜR DIE STADT WELZOW | AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO WJELCEJ
MIT DEM ORTSTEIL PROSCHIM | Z WEJSNYM ŽĚLOM PROŽYM

STADT WELZOW
MĚSTO WJELCEJ



WELZOWER BOTE

Welzow, den 20.11.2024

Monat November (Sonderdruck)

Nummer 13

IMPRESSUM:

Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim

• **Herausgeberin:**
Stadt Welzow

• **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Die Bürgermeisterin

• **Redaktionelle Bearbeitung:**
Die Bürgermeisterin Frau Zuchold,
Poststraße 8, 03119 Welzow,
Telefon 035751 250-0, Fax 250-22,
E-Mail: info@welzow.de

• **Verantwortlich für Anzeigenteil und Druck:**
Druck und Satz

GbR Mayer und Lorz
Gewerbestraße 17

01983 Großbräschen
Tel.: 035753 177-03
Fax: 035753 177-00

E-Mail:
beratung@drucksatz.com
service@drucksatz.com
www.drucksatz.com

• **Verantwortlich für die Verteilung des Welzower Boten:**

KG WochenKurier
Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg
Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen
www.wochenkurier.info
WOCHENKURIER@cwk-verlag.de
Angela Günther, Telefon: 03571 467163

Für Anzeigenveröffentlichungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste des Verlages. Für unverlagte an die Verwaltung oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Für Anzeigeninhalte übernimmt Druck und Satz ebenfalls keine Haftung. Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich und wird an alle Haushalte in der Stadt Welzow kostenlos verteilt.

Auflagenhöhe: 2.500 Exemplare

Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ im Rathaus (03119 Welzow, Poststraße 8, Bürgerservice) kostenlos aus. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Herausgeber zu beziehen.

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an WochenKurier.

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Seite 2 - Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Welzow für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Nichtamtlicher Teil

Seite 4 - Spendenaufruf nach einem großen Gebäudebrand

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Welzow für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Beschluss SV 053/24 vom 11.09.2024: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Welzow für die Jahre 2025 und 2026 in der vorliegenden Fassung.

Haushaltssatzung der Stadt Welzow für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	9.611.700 €	9.637.000 €
ordentlichen Aufwendungen auf	11.028.100 €	10.901.700 €
außerordentlichen Erträge auf	65.000 €	35.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 €	17.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	9.816.500 €	10.137.500 €
Auszahlungen auf	11.122.100 €	11.222.600 €
festgesetzt.		

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.270.300 €	8.317.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.462.200 €	9.335.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	660.100 €	1.050.800 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.546.200 €	1.819.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	886.100 €	769.100 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	113.700 €	66.900 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2025 auf 886.100 € und im Haushaltsjahr 2026 auf 769.100 € festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.581.200 € und für das Haushaltsjahr 2026 auf 0 € festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§5

Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden die folgenden Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000,00 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§6

Entfällt

§7

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Gemäß § 6 Abs.3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Den Budgets werden sowohl Erträge/ Einzahlungen als auch Aufwendungen/Auszahlungen zugeordnet. Gemäß § 23 (1) KomHKV sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Das Gleiche gilt für Auszahlungen, sowie Verpflichtungsermächtigungen.
2. Davon ausgenommen sind die folgenden zentral bewirtschafteten Aufwendungen bzw. Auszahlungen, welche jeweils im Sinne des § 23 (1) KomHKV produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden:
 - a) Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen (Kontengruppe 50/ 51 bzw. 70/71)
 - b) Abschreibungen (Kontengruppe 57)
3. Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
4. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen, die aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden sind, erhöhen die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in der gleichen Höhe.
5. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
6. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die Budgets aufgenommen werden.
7. Nicht zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen sind nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen einzusetzen.

Welzow, den 12.09.2024

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2025 und 2026 enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs SprjewjaNysa am 29. Oktober 2024 mit der Auflage erteilt, dass die Stadt Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Verbesserung der Zahlungsfähigkeit einleitet.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten im Zeitraum vom 05.11.2024 bis zum 30.12.2026 in der Kämmerei der Stadt Welzow, Poststraße 8, 03119 Welzow, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Welzow, den 05.11.2024

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

NICHTAMTLICHER TEIL

Spendenauf Ruf nach einem großen Gebäudebrand

Von einem Knacken mitten in der Nacht wurde eine Mieterin in einem liebevoll sanierten, historischen Gebäude geweckt. Ein strenger Geruch ließ nichts Gutes ahnen. Einfach nur raus und den Vermieter und Nachbarn informieren.

Die kommenden Stunden waren dann unerträglich. Fassungslos mussten die Betroffenen zuschauen, wie ihr ganzes Hab und Gut Opfer der Flammen wurde.

Niemand, außer diejenigen, die so etwas schon selbst erlebt haben, kann sich nur im Geringsten vorstellen, was in den Köpfen der betroffenen Menschen vorgeht.

50 bis 60 Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Welzow, Proschim und dem Umfeld waren von 2:30 Uhr bis Mittag im Einsatz, um den Brand zu löschen.

Sowohl die Vermieter als auch die Mieter haben alles verloren. Sie sind mittellos. Es ist tragisch, dass Feuer ein Lebenswerk vernichtet. Es ist tragisch, dass die Betroffenen nun wieder MUT fassen sollen, um nach Trauer und Verzweiflung wieder an einen Neubeginn zu glauben und diesen auch anzugehen.

Aus diesem Grund möchten wir einen Spendenauf Ruf starten. Jeder kleine Beitrag hilft. Und jede gute Tat hilft. Ihre Spende adressieren Sie auf das Konto der Stadt Welzow unter folgender Bankverbindung:

Sparkasse Spree-Neiße, IBAN DE26 1805 0000 3604 0011 10

BIC WELADED1CBN,

Verwendungszweck: Hilfe nach Gebäudebrand

Ich bedanke mich für jede Hilfe und Unterstützung. Aufgrund des Koordinierungsaufwandes bitten die Betroffenen von Sachspenden abzusehen.

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin

